

§ 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

Die Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von wenigstens drei Mitgliedern des Stadtrates. Der Zusammenschluss setzt eine grundsätzliche politische Übereinstimmung voraus.

(NEU) Stadtratsgruppen sind Gruppen ohne Fraktionsstatus. Einzelne Stadtratsmitglieder und solche Fraktionen und Gruppen die sonst keinen Ausschusssitz erhalten würden können eine Ausschussgemeinschaft bilden (Art. 33 Abs. 1 GO).

§ 21 a – Wirtschaftsausschuss – der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

- (1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die Sitzungsleitung des Wirtschaftsausschusses der/die Sprecher/in nach Abs. 5.
- (2) Er wird vorberatend tätig bei Maßnahmen von größerer Bedeutung, die die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt beeinflussen können, ferner bei Maßnahmen zur städt. Wirtschaftsförderung, zum Wirtschaftsstandort Schwabach, zur Innenstadtentwicklung sowie zu Fragen von Tourismus und Stadtmarketing.
- (3) Zur sachverständigen ehrenamtlichen Beratung werden zu den Sitzungen ein/e Vertreter/in des Industrie- und Handelsgremiums Schwabach, ein/e Vertreter/in des Kreisverbandes Schwabach des bayerischen Einzelhandelsverbandes, ein/e Vertreter/in des Gewerbevereins Schwabach, ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft Mittelfranken-Süd, ein/e Vertreter/in des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbands Kreis Schwabach, ein/e Vertreter/in der Werbe- und Stadtgemeinschaft, ein/e Vertreter/in des Verkehrsvereins, ein/e Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ein/e Vertreter/in der Wirtschaftsjuvenen Schwabach und ein/e Vertreter/in des Haus- und Grundbesitzervereins Schwabach sowie ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Schwabacher Wirtschaftsverbände hinzugezogen.
- (4) Die beratenden Mitglieder werden durch ihre jeweilige Organisation bestimmt. Zusätzlich kann jeweils eine Vertretung benannt werden.
- (5) Die beratenden Mitglieder können bestimmen durch mehrheitlichen Beschluss eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in zur Vertretung der Interessen der Wirtschaftsverbände im Wirtschaftsausschuss bestimmen. Die beratenden Mitglieder können über den Sprecher Tagesordnungspunkte zur Behandlung im Ausschuss benennen. Der/die Sprecher/in kann Empfehlungen an die Stadt aussprechen oder Anträge an diese stellen
- (6) Die beratenden Mitglieder müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.